20.089 *n* BVG-Reform *(Differenzen)*

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
	vom 25. November 2020	vom 8. Dezember 2021 *Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist*	vom 15. Juni 2022 *Eintreten und Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, den Antrag Dittli, insbesondere die Auswirkungen auf den Kreis der Begünstigten und auf die Finanzierung des Zuschlags zur Altersrente, zu analysieren und mit den in der Kommission bereits beratenen Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu vergleichen.* **Beschluss des Ständerates** vom 11. Dezember 2022 *Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*	vom 2. Februar 2023 *Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

(BVG)

(Reform BVG 21)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 2020[1],

beschliesst:

Rückkommen unter Vorbehalt der Zustimmung der SGK-S:

Mehrheit	**Minderheit** (Roduit, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)
(Modernisierung der beruflichen Vorsorge)	**(Reform der beruflichen Vorsorge)**

1 BBl **2020** 9809

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
	I	I	I	I		
	Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982[2] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:					
Art. 2 Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen		*Art. 2*	*Art. 2*	*Art. 2*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Nantermod, Farinelli, Hess Lorenz, Lohr, Rechsteiner Thomas, Roduit, Sauter, Silberschmidt)	**Minderheit II** (Mettler, Mäder)
[1] Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.		[1] Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548[1] Franken beziehen (Art. 7), ...	[1] ... ... von mehr als 17 208[1] Franken ...		[1] *Festhalten*	[1] *Gemäss Bundesrat (= gemäss geltendem Recht)*
		(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)	*(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)*		*(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)*	*(siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1)*
[2] Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.						
[3] Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.						
[4] Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden						

2 SR **831.40**

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.						
Art. 7 Mindestlohn und Alter		*Art. 7*	*Art. 7*	*Art. 7*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Nantermod, ...)	**Minderheit II** (Mettler, ...)
[1] Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen, ...		[1] Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548[1] Franken beziehen, ...	[1] ... ... von mehr als 17 208[1] Franken ...	[1] ...	[1] *Festhalten*	[1] *Gemäss Bundesrat (= gemäss geltendem Recht)*
				(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)	*siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*	*siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*
				Mehrheit	**Minderheit** (Silberschmidt, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, de Courten, Glarner, Nantermod, Rüegger, Sauter, Schläpfer)	
... unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.		... unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.	... ... nach Vollendung des 24. Altersjahres ...		*Festhalten*	
[2] Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenen-versicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen.		*(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*	*(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*	*(siehe Art. 16)*	*(siehe Art. 16)*	

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
Art. 8 Koordinierter Lohn	*Art. 8 Abs. 1 und 2*		*Art. 8*	*Art. 8*			
				Mehrheit	**Minderheit I** (Sauter, Farinelli, Nantermod, Silberschmidt)	**Minderheit II** (Rechsteiner Thomas, Bircher, de Courten, Farinelli, Hess Lorenz, Lohr, Nantermod, Roduit, Sauter, Silberschmidt)	**Minderheit III** (Mettler, Crottaz, Gysi Barbara, Mäder, Wasserfallen Flavia)
[1] Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 25 725 bis und mit 88 200 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.	[1] Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 12 443[3] bis 85 320[3] Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.		[1] Zu versichern sind 85 Prozent des Jahreslohnes bis 85 320[1] Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.	[1] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*	[1] *Gemäss Ständerat*	[1] Zu versichern sind 80 Prozent des Jahreslohnes bis 85 320[1] Franken. …	[1] Unterstehen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berechnet sich, indem vom Teil des Jahreslohns bis 85 320[1] Franken (oberer Grenzbetrag) ein Koordinationsabzug von 40 Prozent abgezogen wird, jedoch maximal 12 443[1] Franken.
	3 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.		1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.			1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratungen nachgeführt.	1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag des Jahres 2020. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratungen nachgeführt.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
[2] Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3675 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.	[2] *Aufgehoben*		[2] *Gemäss geltendem Recht*	[2] *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*	
				Mehrheit	**Minderheit** (Rechsteiner Thomas, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Roduit)
				[2bis] Der Bundesrat kann abweichende Regelungen erlassen.	[2bis] *Streichen*
[3] Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324*a* des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329*f* OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329*g* OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.					

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
Art. 14 Höhe der Altersrente	*Art. 14 Abs. 2, 2bis und 3*	*Art. 14*	*Art. 14*	*Art. 14*	
1 Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.					
2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.	2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,0 Prozent für das ordentliche Rentenalter (Art. 13 Abs. 1).				
	2bis Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem ordentlichen Rentenalter fest.				
				Mehrheit	**Minderheit** (de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Farinelli, Glarner, Nantermod, Rüegger, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt)
3 Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.	3 Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.	3 Er unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle fünf Jahre einen Bericht, den er unter Einbezug der Sozialpartner, der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sowie des Schweizerischen Pensionskassenverbands erstellt. Der Bericht enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren. Der Bericht wird erstellt auf der Grundlage der Daten der 2. Säule (obligatorischer Teil), die jährlich über die Kapitalrendite, die Verwaltungskosten, die Reserven und den Deckungsgrad jeder Vorsorgeeinrichtung veröffentlicht werden.	3 ... ... einen Bericht über die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.		3 *Festhalten*

Geltendes Recht

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65	18

Bundesrat

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Sätze:

Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25 – 44	9,0
45 – ordentliches Rentenalter	14,0

Nationalrat

Art. 16

...

Altersjahr	Satz in Prozenten des koordinierten Lohnes
20 – 44	9,0
45 – ordentliches Rentenalter	14,0

Ständerat

Art. 16

Gemäss Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 16

Mehrheit

(siehe Art. 7 Abs. 1)

Minderheit (Silberschmidt, ...)

Festhalten

(siehe Art. 7 Abs. 1)

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
Art. 33*a* Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes		*Art. 33a*	*Art. 33a*	*Art. 33a*	
				Mehrheit	**Minderheit** (Prelicz-Huber, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Rechsteiner Thomas, Roduit, Wasserfallen Flavia, Weichelt)
		Aufgehoben	*Gemäss geltendem Recht*	*Festhalten (= aufgehoben)*	*Gemäss Ständerat (= gemäss geltendem Recht)*
		(siehe Art. 47a^bis^)	*(siehe Art. 47a^bis^)*	*(siehe Art. 47a^bis^)*	*(siehe Art. 47a^bis^)*
[1] Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.					
[2] Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen.					
[3] Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.					

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber		*Art. 46*	*Art. 46*	*Art. 46*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Nantermod, ...)	**Minderheit II** (Mettler, ...)
[1] Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.		[1] Der Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 12 548[1] Franken übersteigt, versichert sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.	[1] *Gemäss geltendem Recht, aber: ...* ... und dessen gesamter Jahreslohn 17 208[1] Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Vorsorgeeinrichtung, ...	[1] ...	[1] ... ... und dessen gesamter Jahreslohn 12 548[1] Franken übersteigt, ...	[1] ... ... und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, ...
		(siehe Art 2 Abs. 1, ...)	*(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*	*(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*	*(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*	*(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)*
[2] Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.			[2] ... ... es nicht ausschliessen, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung …			

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

1 Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
		2bis Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern obligatorisch versichert, kann er sich bei der Auffangeinrichtung für die mehr als einmal in Abzug gebrachten Koordinationsbeträge gemäss Artikel 8 sowie Löhne von Arbeitgebern, bei denen der Arbeitnehmer nicht obligatorisch versichert ist, gegen das Risiko Alter versichern.	2bis *Streichen*	
3 Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.				
4 Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Art. 47*a* Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres			*Art. 47a*	
[1] Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.				
[2] Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.			[2] Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität zu bezahlen, die Altersvorsorge weiter auszubauen oder nur die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung zu belassen. Tritt die versicherte Person …	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[3] Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.			[3] Die versicherte Person bezahlt Beiträge an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut oder die Vorsorge gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterführt, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge. [3bis] Beim Tod einer Person, welche die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität nicht weitergeführt hat, wird das Vorsorgeguthaben an die Hinterlassenen ausbezahlt.	
[4] Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.i				
[5] Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[6] Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.				
[7] Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
		*Art. 47a^bis^* Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	*Art. 47a^bis^*	*Art. 47a^bis^*	
				Mehrheit	**Minderheit** (Prelicz-Huber, ...)
			Streichen	*Festhalten*	*Gemäss Ständerat (= streichen)*
			(siehe Art. 33a)	*(siehe Art. 33a)*	*(siehe Art. 33a)*
		[1] Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich um höchstens zwei Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird. [2] Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. [3] Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 OR ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen. *(siehe Art. 33a)*			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				Mehrheit	**Minderheit I** (de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Farinelli, Glarner, Nantermod, Rüegger, Sauter, Silberschmidt, Schläpfer)	**Minderheit II** (Mettler, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Mäder, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)	**Minderheit III** (Maillard, Crottaz, Gysi Barbara, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)
	Gliederungstitel vor Art. 47b			*Gliederungstitel vor Art. 47b*			
	2*a*. Teil: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente	**Vierter Titel: Erhöhung der Altersrente für Personen der Übergangs-generation**	**2*a*. Teil: Zuschlag zur Alters- und zur Invalidenrente**		**2*a*. Teil:** *Festhalten, aber: (betrifft Gliederungs-titel vor Art. 47b, Art. 47d, Art. 47e Sachüberschrift und Abs. 1 und Art. 47f)* **Vierter Titel: Erhöhung der Alters- oder der Invalidenrente für Personen der Übergangs-generation**	**2*a*. Teil:** *Gemäss Ständerat, aber*	**2*a*. Teil:** *Gemäss Bundesrat*
		(siehe Art. 47b – Art. 47i , Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangs-bestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c)	*(siehe Art. 47b– Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 58, Art. 89d, Übergangs-bestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)*	*(siehe Art. 47b–Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 89d, Übergangs-bestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)*	*(siehe Art. 47b–Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 89d, Übergangs-bestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)*	*(siehe Art. 47b–Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 89d, Übergangs-bestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)*	*(siehe Art. 47b–Art. 47i , Art. 49 Abs. 2 Ziff. 13, Art. 56 Abs. 1 Bst. a, Art. 89d, Übergangs-bestimmungen Bst. a Abs. 2, Bst. b und c, Art. 89 Abs. 6 Ziff. 11 ZGB)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*		*Nationalrat*		*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
						(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**(Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Art. 47b	Grundsatz	*Art. 47b*	Übergangsgeneration		*Art. 47b*			
	[1] Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag. [2] Dieser Zuschlag ist unabhängig von der Höhe der Rente. [3] Der Zuschlag wird durch Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten finanziert.		Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – 50] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 51] an.					Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – 45] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens – 46] an.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Art. 47c Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente	*Art. 47c* Anspruch auf Erhöhung der Altersrente	*Art. 47c* Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente	*Art. 47c*			
	[1] Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:	[1] Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:	[1] Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:			[1] ...	
	a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;	a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;					
	b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;	b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;					
				Mehrheit	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit** (Meyer Mattea, Crottaz, Gysi Barbara, Maillard, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia) c. *Gemäss Bundesrat*
	c. während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren;	c. während mindestens 15 Jahren insgesamt und während den 10 Jahren vor der Pensionierung als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren; und					

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	d. unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren; und	d. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.				d. mindestens 75 Prozent …	
	e. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen.	e. *Streichen*	e. im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist, als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1. In den letzten zwanzig Jahren vor diesem Zeitpunkt getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden an das massgebliche Altersguthaben angerechnet.				e. ... ..., als der vierfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1. ...	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
			1bis Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a-d erfüllen und im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.			1bis ... ..., das über dem vierfachen, aber nicht über dem sechsfachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, ...	
	2 Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.	2 Das Recht auf die Erhöhung erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.	2 Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, ...				
	3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.	3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.					
	4 Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e erfüllt ist.	4 Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt ist.					

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	5 Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e abgewichen werden kann, namentlich:	5 Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:	5 ...			5 ...	
	a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;	a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;					
	b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.	b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.	b. ... ... in Kapitalform vorsieht oder ein Teil der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen ausgezahlt wird.			b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung zum Teil in Kapitalform vorsieht oder ein Teil der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen ausgezahlt wird.	
			6 Er kann präzisieren wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung der massgebenden Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1bis Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
			a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen; b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt; c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Art. 47d Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente	*Art. 47d* *Streichen*	*Art. 47d* Anspruch auf einen Zuschlag zur Invalidenrente	*Art. 47d*	*Art. 47d* Anspruch auf die Erhöhung der Invalidenrente		
	1 Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen, die:		1 Anspruch auf einen Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:		1 Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 24 berechneten Invalidenrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:	1 ...	
	a. eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen; und		a. eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen; und		a. eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen; und		
	b. die Voraussetzungen nach Artikel 47*c* Absatz 1 Buchstaben c–e sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter hätten erfüllen können.		b. die Voraussetzungen nach Artikel 47*c* Absatz 1 Buchstaben c und d sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter hätten erfüllen können; und		b. die Voraussetzungen nach Artikel 47c Absatz 1 Buchstaben c–e sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität bei Weiterarbeit bis zum ordentlichen Rentenalter hätten erfüllen können.		
			c. bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente ein hypothetisches Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist, als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1.		c. *Streichen*	c. ... ... höher ist, als der vierfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1.	
			1bis Das massgebende hypothetische Vorsorgeguthaben von Absatz 1 Buchstabe c besteht aus:		1bis *Streichen*		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
			a. dem Vorsorgeguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;				
			b. der Summe der reglementarischen Altersgutschriften für die bis zum reglementarischen ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.				
			1ter Diese Altersgutschriften werden auf dem versicherten Lohn der versicherten Person während ihres letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.		1ter *Streichen*		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	2 Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Er-reichen des Rentenalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt An-spruch auf den Zuschlag.		2 Keinen Anspruch auf den Zuschlag haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Zuschlag, wenn bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente die Voraussetzungen nach den Absätzen 1-3 erfüllt waren.		2 Keinen Anspruch auf die Erhöhung haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere reglementarische Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine nach Artikel 14 berechnete Erhöhung.		
	3 Teilinvalide Personen haben Anspruch auf einen halben Zuschlag bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf einen ganzen Zuschlag besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.		3 Teilinvalide Personen haben Anspruch auf einen halben Zuschlag bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf einen ganzen Zuschlag besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.		3 Teilinvalide Personen haben Anspruch auf eine halbe Erhöhung bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent. Der Anspruch auf eine ganze Erhöhung besteht bei einer Invalidität von mindestens 60 Prozent.		
	4 Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.		4 Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.		4 Das Recht auf die Erhöhung erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
			[5] Der Bundesrat kann präzisieren, wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung des massgebenden Vorsorgeguthabens nach Absatz 1 Buchstabe c Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn: a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen; b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt.		[5] *Streichen*		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Art. 47e Höhe des Rentenzuschlags	*Art. 47e* Betrag der Erhöhung der Altersrente	*Art. 47e* Höhe des Rentenzuschlags	*Art. 47e*	*Art. 47e* Betrag der Rentenerhöhung		
	[1] Der Bundesrat bestimmt für jedes Kalenderjahr die Höhe des Rentenzuschlags. Vorgängig konsultiert er die Sozialpartner. Die Summe der Zuschläge darf die voraussichtlich dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen.	[1] Die Erhöhung der Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für	[1] Der Rentenzuschlag für die ...		[1] Die Rentenerhöhung für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für:		

Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Erhöhung der Altersrente:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	1200 Franken

Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Höhe des Rentenzuschlags

Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Rentenerhöhung

Männer mit den Jahrgängen:	Jährliche Höhe des Rentenzuschlags
[Jahr des Inkrafttretens – 46] bis [Jahr des Inkrafttretens – 50]	600 Franken

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
		Frauen mit den Jahrgängen: / Jährliche Erhöhung der Altersrente:	Frauen mit den Jahrgängen: / Jährliche Höhe des Rentenzuschlags		Frauen mit den Jahrgängen: / Jährliche Rentenerhöhung	Frauen mit den Jahrgängen: / Jährliche Höhe des Rentenzuschlags	
		[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]: 2400 Franken					
		[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]: 1800 Franken					
		[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]: 1200 Franken					
						[Jahr des Inkrafttretens – 46] bis [Jahr des Inkrafttretens – 50]: 600 Franken	
	2 Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.	2 Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Betrag der Erhöhung gekürzt. Der Bundesrat legt ...	2 *Gemäss Bundesrat*				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
			[3] Der Bundesrat erstellt eine degressive Skala zur Ermittlung des Rentenzuschlags, wenn das Vorsorgeguthaben unmittelbar vor dem Beginn der Altersrente über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt.			[3] ... ... über dem vierfachen, aber nicht über dem sechsfachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt.	

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Art. 47f Finanzierung des Rentenzuschlags	*Art. 47f* Finanzierung der Erhöhung der Altersrente	*Art. 47f* Finanzierung des Rentenzuschlags	*Art. 47f*	*Art. 47f* Finanzierung der Rentenerhöhung		
	[1] Zur Finanzierung des Rentenzuschlags erhebt die Vorsorgeeinrichtung folgende Beiträge: a. für Arbeitnehmer, die nach Artikel 7 Absatz 1 oder nach Artikel 46 versichert sind: 0,5 Prozent auf dem massgebenden Lohn nach dem AHVG[4], jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1; b. für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer, die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 versichert sind: 0,5 Prozent auf dem Erwerbseinkommen nach dem AHVG, jedoch höchstens auf dem Zehnfachen des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1.	[1] Die Vorsorgeeinrichtung finanziert die Erhöhung der Altersrente für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47*c* durch eine einmalige Einlage in deren Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, soweit die nach Artikel 47*e* erhöhte Altersrente die reglementarische Rente übersteigt.	[1] Die Vorsorgeeinrichtung finanziert den Rentenzuschlag für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47*c* und 47*d* durch eine einmalige Einlage in deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Alters- oder Invalidenrente.		[1] Die Vorsorgeeinrichtung finanziert die Rentenerhöhung für anspruchsberechtigte Personen nach den Artikeln 47*c* und 47*d* durch eine einmalige Einlage in deren Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts oder der Invalidität, soweit die nach Artikel 47*e* erhöhte Altersrente die reglementarische Rente übersteigt.		
		[2] Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils der Einlage. Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der erhöhten gesetzlichen Rente und dem höheren der folgenden Beträge:	[2] Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung der Einlagen. Der Zuschuss für eine Einlage berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe von Invaliden- oder Altersrente und Zuschlag einerseits und dem höheren der folgenden Beträge andererseits:		[2] Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils der Einlage. Der Zuschuss berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der erhöhten gesetzlichen Rente und dem höheren der folgenden Beträge:		
		a. der reglementarischen Altersrente, b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.	a. der reglementarischen Alters- oder Invalidenrente, b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben nach Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.		a. der reglementarischen Alters- oder Invalidenrente, b. der Rente, die sich bei Altersrenten aus dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 oder bei Invalidenrenten aus dem projizier-		

4 SR **831.10**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
					ten Altersguthaben gemäss Art. 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt		
	2 Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Sie endet, sobald die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.	3 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Berechnung und Vergütung der Zuschüsse.					
	3 Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte des Beitrags für den Arbeitnehmer bezahlen. Er zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab und überweist den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung.	4 Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds ab dem Inkrafttreten der Änderung vom … während 15 Jahren Beiträge bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge betragen beim Inkrafttreten der Änderung vom … 0,15 Prozent der nach diesem Gesetz versicherten Löhne.	4 Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten auf den massgebenden Löhnen nach AHVG bis zur doppelten Höhe des Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 und unter Abzug des Koordinationsabzugs berechnet. Wird der gleiche Lohn in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, wird dieser doppelte obere Grenzbetrag auf dem gesamten massgebenden Lohn nach AHVG angewandt.		4 *Festhalten*		
	4 Er muss der Vorsorgeeinrichtung die massgebenden Löhne seiner Arbeitnehmer melden. Er schuldet ihr die gesamten Beiträge.						
	5 Die versicherten Personen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und nach Artikel 46 müssen der Vorsorgeeinrichtung das Erwerbseinkommen melden. Sie schulden der Vorsorge-						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	einrichtung die gesamten Beiträge. [6] Die Vorsorgeeinrichtung schuldet die Beiträge dem Sicherheitsfonds.	[5] Der Bundesrat legt die Beiträge für die weiteren Jahre fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren. Er überprüft die Höhe der Beiträge periodisch, mindestens jedoch alle fünf Jahre. [6] Erhebt eine Vorsorgeeinrichtung zur Finanzierung ihres Beitrags an den Sicherheitsfonds Beiträge von den bei ihr versicherten Personen, so muss der Arbeitgeber mindestens gleich hohe Beiträge leisten wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmer.	[5] Der Beitragssatz beträgt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 0,24 Prozent. Für die folgenden Jahre legt ihn der Bundesrat jährlich fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.		[5] *Festhalten*	[5] ... ... der Änderung vom … 0,3 Prozent. Für die ...	
			[7] Bei einem Anspruch auf einen halben Zuschlag nach Artikel 47*d* Absatz 3 und einer allfälligen Erhöhung auf einen ganzen Zuschlag werden für jede Hälfte des Zuschlags sowohl die Einlagen (Abs. 1) als auch die entsprechenden Zuschüsse (Abs. 4) analog zu zwei voneinander unabhängigen Zuschlägen behandelt.		[7] Bei einem Anspruch auf eine halbe Erhöhung der Invalidenrente nach Artikel 47*d* Absatz 3 und bei einer allfälligen Verschlimmerung der Invalidität, die Anspruch auf eine ganze Erhöhung gibt, werden für jede Hälfte der Erhöhung sowohl die Einlagen (Abs. 1) als auch die entsprechenden Zuschüsse (Abs. 4) analog zu zwei voneinander unabhängigen Erhöhungen behandelt.		

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Art. 47g Auszahlung des Rentenzuschlags	*Art. 47g*					
		Streichen					
	[1] Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Rentenzuschlag zusammen mit der Alters- oder Invalidenrente aus.						
	[2] Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Auszahlung des Zuschlags an Personen, die von mehreren Vorsorgeeinrichtungen Alters- oder Invalidenrenten beziehen.						
	Art. 47h Aufgaben des Sicherheitsfonds und Mitwirkung der Vorsorgeeinrichtungen	*Art. 47h*					
		Streichen					
	[1] Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge. Er kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen ge schuldeten Beiträgen verrechnen.						
	[2] Er führt ein Register der Bezüger von Zuschlägen. Die Vorsorgeeinrichtungen übermitteln dem Sicherheitsfonds jährlich für jede anspruchsbe-						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	rechtigte Person folgende Angaben: a. Name und Vorname; b. AHV-Versichertennummer; c. Geburtsdatum; d. Geschlecht; e. Höhe des Zuschlags für diese Person sowie Anzahl Monate, während denen der Zuschlag im betreffenden Jahr ausgerichtet wurde.						
	3 Der Sicherheitsfonds stellt mithilfe des Registers sicher, dass keine Person mehr als einen Zuschlag bezieht. Er leitet die zur Verhinderung von Mehrfachbezügen notwendigen Informationen an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen weiter.						
	Art. 47i Bericht zum Rentenzuschlag	*Art. 47i* *Streichen*					
	Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung zusammen mit dem Bericht zu den Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes (Art. 14 Abs. 3) einen Bericht zum						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	Rentenzuschlag. Vorgängig bezieht er die Sozialpartner ein. Der Bericht enthält insbesondere die Grundlagen für die Festlegung des Zuschlags und Aussagen über die Leistungsgarantie.						
Art. 49 Selbständigkeitsbereich			*Art. 49*	*Art. 49*			
[1] Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.							
[2] Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:			[2] ...	[2] ...			
1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33*a* und 33*b*);							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13*a* Abs. 8);							
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*);							
3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);							
3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26*a*);							
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35*a*);							
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);							
5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37*a*);							
5b. die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40);							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);							
6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47*a*);							
6b. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 48 Abs. 4);							
7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51*a*);							
8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);							
9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*);							
10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*);							
11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*);							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
12. die Auflösung von Verträgen (Art. 5*3e* und 53*f*);							
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59);			13. den Sicherheitsfonds (Art. 47*f*, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59);		13. *Festhalten*		13. *Gemäss Bundesrat*
			(siehe 2a. Teil, ...)	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*
14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*c*);							
15. ...							
16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65*c*, 65*d* Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65*e*, 66 Abs. 4, 67 und 72*a*–72*g*);							
17. die Transparenz (Art. 65*a*);							
18. die Rückstellungen (Art. 65*b*);							
19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);							
20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68*a*);							
21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);							
22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);							
24. den Einkauf (Art. 79*b*);							
25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*);							
25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 85*a* Bst. f);							
25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer (Art. 86*a* Abs. 2 Bst. b^{bis});							
26. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
Art. 56 Aufgaben	*Art. 56 Abs. 1 Bst. a*	*Art. 56*	*Art. 56*	*Art. 56*			
1 Der Sicherheitsfonds:	1 Der Sicherheitsfonds:	1 ...	1 ...	1 ...			
a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;	a. erfüllt für die Auszahlung des Rentenzuschlags die Aufgaben nach Artikel 47*h*;	a. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die Einlagen nach Artikel 47*f* Absatz 1 leisten;	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	a. *Gemäss Bundesrat* *(siehe 2a. Teil, ...)*
b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher;							
c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist;							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3bis und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwälzt werden können;							
e. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des FZG erfolgt, eine durch die Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke;							
f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben nach den Artikeln 24*a*–24*f* des FZG;							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
g. für die Anwendung von Artikel 89*a* Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen;							
h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwälzt werden können.							
[2] Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem AHVG in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*			
				(Mehrheit)	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
[3] Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Verbandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.							
[4] Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.							
[5] Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leistungen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.							
[6] Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rechnung.							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
Art. 79*b* Einkauf			*Art. 79b*	*Art. 79b*	
				Mehrheit	**Minderheit** (Mettler, Crottaz, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt)
				Streichen	*Gemäss Ständerat*
[1] Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.			[1] Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.		
			[1bis] Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben		
			[1ter] Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.		
[2] Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.			[2] Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die: a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben; b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.		
[3] Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.					

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
				(Mehrheit)	**(Minderheit** (Mettler, ...)**)**
[4] Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22*c* FZG.					

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
Art. 89*d* Leistungsberechnung	*Art. 89d* Leistungsberechnung	*Art. 89d*	*Art. 89d*	*Art. 89d*			
Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.	Leistungsansprüche im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden, mit Ausnahme des Rentenzuschlags, ausschliesslich aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt.	*Streichen (= gemäss geltendem Recht)*	*Gemäss Bundesrat*		*Festhalten*	*Gemäss Ständerat*	*Gemäss Bundesrat*
		(siehe 2a. Teil, ...)	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...	**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**	**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**	**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**			
	a. Laufende Renten	a. ...	a. ...				
	1 Für Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-renten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.						
	2 Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.	2 Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Erhöhung der Rente nach Artikel 47*c*.	2 ... ..., haben keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Rente nach den Artikeln 47*c* und 47*d*.		2 *Festhalten, aber:* ... Erhöhung der Rente nach den Artikeln 47*c* und 47*d*.		2 *Gemäss Bundesrat*
		(siehe 2a. Teil, ...)	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	b. Höhe des Rentenzuschlags für die Übergangsgeneration	b.	*b. ...*	*b. ...*			
		Streichen					*Gemäss Bundesrat*
		(siehe 2a. Teil, ...)	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*

[1] Für die folgenden Versicherten beträgt der Rentenzuschlag lebenslang:

Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	150 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	100 Franken

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag:
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	200 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	150 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	100 Franken

[2] Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
	c. Höhe des Zuschlags zur Invalidenrente für Versicherte, die nicht zur Übergangsgeneration gehören	*c. Streichen*	*c. ...*	*c. ...*			*c. Gemäss Bundesrat*
		(siehe 2a. Teil, ...)	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*
	Erhalten versicherte Männer, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und versicherte Frauen, die in diesem Zeitpunkt das 49. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Inkrafttreten der Änderung neu eine Invalidenrente, so beträgt der monatliche Zuschlag zu ihrer Invalidenrente bis Ende *[Jahr des Inkrafttretens + 12]* 100 Franken.						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	II	II	II	II
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:			
		0. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	**0. ...**	**0. ...**
Art. 89*a*		*Art. 89a*	*Art. 89a*	*Art. 89a*
[1] Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.				
[2] Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.				
[3] Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.				
[4] ...				
[5] Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[6] Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über: 1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33*a* und 33*b*), 2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1), 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*), 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5), 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26*a*), 4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),		[6] ...	[6] ...	[6] ...

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37*a*),				
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),				
		5*a*⁰. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47*a*);		
5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 8-5*a* Bst. f und Art. 86*a* Abs. 2 Bst. b^{bis}),				
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),				
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*),				
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*),				
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*),				
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53*e* und 53*f*),				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates* **(Mehrheit)**	**(Minderheit I** (de Courten, ...)**)**	**(Minderheit II** (Mettler, ...)**)**	**Minderheit III** (Maillard, ...)**)**
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59),			11. den Sicherheitsfonds (Art. 47*f* Abs. 3–6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59),		11. *Streichen*		11. *Streichen*
			(siehe 2a. Teil, ...)	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*	*(siehe 2a. Teil, ...)*
12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64c),							
13. ...							
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),							
15. die Transparenz (Art. 65*a*),							
16. die Rückstellungen (Art. 65*b*),							
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),							
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),							
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),							
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),							
21. den Einkauf (Art. 79*b*),							

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*),				
23. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).				
[7] Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:				
1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);				
2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85*a* Bst. f und 86*a* Abs. 2 Bst. b[bis]);				
3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);				
4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52*a*, 52*b* und 52*c* Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);				
5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*);				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
6. die Verwendung, Bearbeitung und die Gesamtliquidation (Art. 53*c*); 7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*b*); 8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74); 9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79); 10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).				
[8] Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen: 1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats. 3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
			1⁰. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit[1] (BGSA)	
Art. 2 Geltungsbereich			*Art. 2*	
[1] Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:			[1] ...	
a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;			a. der einzelne Lohn den Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt;	
b. die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und				
c. die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.				
[2] Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 3 ist nicht anwendbar für:				
a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;				
b. die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb.				

1 SR **822.41**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	1. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993[5]		**1. ...**	
Art. 5 Barauszahlung			*Art. 5*	
[1] Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:			[1] ..	
a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25*f*;				
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder				
c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.			c. die Austrittsleistung weniger als 2000 Franken beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.	
[2] An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.				
[3] Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.				

5 SR **831.42**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	III [1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.			
			22.3389 Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates *Auch Nebenerwerbseinkommen ins BVG* Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 1*j* Bst. c der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) aufzuheben, um die Nebenerwerbseinkommen nicht länger von der obligatorischen Versicherung in der beruflichen Vorsorge auszunehmen.	**22.3389 Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates** *Auch Nebenerwerbseinkommen ins BVG*
			12.12.2022. Beschluss des Ständerates: Die Motion wird angenommen. - *Geht an den Nationalrat.*	**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates** vom 2. Februar 2023 *Annahme der Motion*
			21.2033 Petition Frauensession 2021 *Gleichstellung im Alter* Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.	